

punkten über dem jeweiligen Basisszinssatz hieraus seit dem 28.10.2018 zu zahlen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV.

Die Revision gegen das vorliegende Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe

(ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 2 ZPO).

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Nach den vom Amtsgericht festgestellten und vom Berufungsgericht nach Maßgabe von § 529 Abs. 1 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen steht der Klägerin aus §§ 280, 281, 398 Satz 2 BGB i. V. m. § 25 Abs. 1 HGB ein abgetretener Schadensersatzanspruch auch gegen die Beklagte zu.

1.

Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Erwägungen, denen sich das Berufungsgericht anschließt, eine Fortführung der Firma bejaht. Für die Haftung ist ausreichend, wenn zumindest der prägende Teil der Firma weitergeführt wird (vgl. *Thiessen* in: Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl. 2016, § 25 HGB Rn. 41). Dies ist hier - wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat - unzweifelhaft der Bestandteil "██████████".

2.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist aber auch von einem Erwerb und einer Fortführung des Handelsgewerbes auszugehen.

a)

Eine Unternehmensfortführung ist nach der maßgeblichen Sicht der beteiligten Verkehrskreise gegeben, wenn ein Unternehmen in seinem wesentlichen Bestand fortgeführt wird; entscheidend ist allein die bloße Tatsache der Geschäftsfortführung (vgl. BGH NJW 2006, 1001 ff.). Der Geschäftserwerb muss sich nicht auf alle Unternehmensbestandteile beziehen. Es reicht die Übertragung der Teile aus, die den Kern des Unternehmens ausmachen; aus der Sicht des Rechtsverkehrs muss sich der Sachverhalt als Weiterführung des Unternehmens in seinem wesentlichen Bestand darstellen (vgl. *Reuschle* in: Ebenroth/Boujong u. a., HGB, 3. Aufl. 2014, § 25 HGB Rn. 29). Ausreichend ist daher die Übernahme des Geschäftsbereichs und der Betriebsräume, die Beibehaltung der alten Adresse, die Tätigkeit der gleichen Geschäfte und die Übernahme von Teilen des Personals (vgl. OLG München, BB 1996, 1682 ff.; OLG Düsseldorf, NZG 2005, 176 ff.; *Reuschle* in: Ebenroth/Boujong u. a., a. a. O. Rn. 29).

b)

Vorliegend kann auf der Grundlage der Feststellungen des Amtsgerichts die Annahme einer Unternehmensfortführung nicht verneint werden.

Auch nach dem Vortrag der Beklagten hat sie eine Köchin übernommen. Damit liegt - entgegen der Annahme des Amtsgerichts - die Übernahme eines Teils des Personals vor. Soweit die Beklagte insoweit zwischen Restaurant- und Hotelpersonal differenzieren will, ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der angesprochenen (Kunden) Verkehrskreise eine solche Differenzierung typischerweise nicht erfolgt. Die Beklagte hat auch nach eigenem Vortrag das Inventar der bisherigen Gaststätte übernommen. Insoweit ist irrelevant, ob das Inventar vom Vorpächter übernommen wurde, oder ob es im Rahmen eines neuen Pachtvertrages vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurde; entscheidend für die Haftung ist allein die in der Übernahme des Inventars zutage tretende Kontinuität nach Außen (vgl. OLG Düsseldorf, Beck RS 2016, 5809 ff.). Wesentlich ist, dass die Betroffene neben dem Inventar auch die Hotelräumlichkeiten, mithin die zur Bewirtung bestimmten Räume, aber auch die Hotelzimmer übernommen hat. Hierbei handelt es sich um den Kern des Unternehmens, die Räumlichkeiten bestimmen durch Art, Größe, Lage und Ausstattung ganz entscheidend das Bild, das sich der Kunde von dem Betrieb macht (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 965 ff.). Auch die Geschäftsadresse ist nach wie vor dieselbe.

Demgegenüber vermag ein Wechsel der Lieferantenbeziehungen vorliegend nichts an der Fortführung des Kerns des Unternehmens zu ändern. Für die angesprochenen Kundenkreise, welche eine Übernachtungsmöglichkeit wahrnehmen wollen, wird das Bild des Betriebs in allererster Linie durch Art, Größe, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten geprägt; mit diesen - und nicht mit den Lieferantenbeziehungen - tritt das Unternehmen nach außen in Erscheinung (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.). Ein möglicher Wechsel des Speisen- und Getränkeangebots vermag eben sowenig wie eine Veränderung der Fassadenfarbe etwas an dem Eindruck der Fortführung des Unternehmens zu ändern.

Da bereits die vom Amtsgericht festgestellten Gesichtspunkte die Annahme einer Fortführung des Unternehmens rechtfertigen, kann offenbleiben, ob nicht auch in dem Umstand, dass die Geschäftsführerin der Beklagten früher in dem übernommenen Betrieb tätig war, ein Kontinuitätsmerkmal gesehen werden kann.

2.

Die Haftung ist nicht gemäß § 25 Abs. 2 HGB ausgeschlossen.

Eine Eintragung im Handelsregister liegt ersichtlich nicht vor. Ein Haftungsausschluss käme daher nur in Betracht, wenn die nach dem Vortrag der Beklagten zwischen ihr und Herrn [REDACTED] getroffene Vereinbarung vom [REDACTED], dort § 4 mitgeteilt wurde. Ausreichend ist insoweit eine formlose Mitteilung, welche jedoch nur gegenüber dem einzelnen Empfänger wirkt, dem sie zugeht (vgl. *Hopt* in: Baumbach/Hopt, HGB, 38. Aufl. 2018, § 25 HGB Rn. 14). Erforderlich ist, dass die Vereinbarung des Haftungsausschlusses mitgeteilt wird, der Gläubiger muss aufgrund der Mitteilung Kenntnis vom Haftungsausschluss haben.

Vorliegend ergibt sich zwar aus § 4 der zwischen der Geschäftsführerin der Beklagten und Herrn [REDACTED] getroffenen Vereinbarung ein solcher Haftungsausschluss: Herr [REDACTED] verpflichtet sich darin eindeutig, Kunden darüber zu informieren, dass sämtliche Forderungen der Kunden an die GmbH bei der GmbH verbleiben und nicht an die neu zu gründende Gesellschaft übergehen.

Diese Vereinbarung wurde indes den Gläubigern [REDACTED] und [REDACTED] nicht mitgeteilt. Bezüglich des Herrn [REDACTED] fehlt bereits ein entsprechender Nachweis, dass die Vereinbarung mitgeteilt worden ist. Bezüglich des Kunden [REDACTED] wurde zwar als Anlage A 5 eine Email vom 31.07.2018 vorgelegt. In dieser wurde jedoch erklärt, dass der neue Pächter nicht bereit sei, die Gutscheine einzulösen, da die Gutscheine bereits mit ihm - Herrn [REDACTED] - abgerechnet worden seien. Dass die Forderung nicht übernommen werden und insoweit ein Haftungsausschluss vereinbart wurde, wurde gerade nicht erklärt.

Da die Mitteilung schon inhaltlich nicht ausreichend ist, kann offen bleiben, ob sie unverzüglich erfolgt wäre oder nicht.

3.

Unstreitig wurde den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die Einlösung des Gutscheins verweigert. Ihnen steht daher aus §§ 280, 281 BGB ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu, welcher unstreitig gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten wurde. Die Höhe des Schadensbetrages, welcher Gegenstand der Klage ist, ist unstreitig.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Das Urteil war daher wie geschehen abzuändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, war die Revision gegen das vorliegende Urteil nicht zuzulassen.

Dr. [REDACTED]
Richter am Landgericht

Verkündet am 26.09.2019

[REDACTED] JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Konstanz, 27.09.2019

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

